

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 13. Februar 2014 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum ab Veröffentlichung der letzten Entsprechenserklärung bis 30. September 2014 auf den Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“) in der Fassung vom 13. Mai 2013. Für den Zeitraum ab dem 1. Oktober 2014 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der adidas AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile (Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6)

Wir folgen den Empfehlungen des Kodex für alle neuen Verträge und Vertragsverlängerungen, die seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung abgeschlossen wurden, und beabsichtigen, den Empfehlungen auch in Zukunft hinsichtlich zu verlängernder Verträge sowie bei Neuabschluss von Verträgen zu folgen. Ein Eingriff in die bestehenden Verträge ist für die Gesellschaft jedoch einseitig nicht durchsetzbar und wäre zudem mit dem Prinzip der Vertragstreue nicht vereinbar.

Vereinbarung von Abfindungs-Caps bei Abschluss von Vorstandsverträgen (Ziffer 4.2.3 Absatz 4)

Für Verträge mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren sind wir der Auffassung, dass bereits die vereinbarte kurze Vertragsdauer im Zusammenhang mit weiteren Vertragsbestimmungen ausreichenden Schutz vor unangemessenen Abfindungszahlungen bietet. Gleichwohl haben wir ein Abfindungs-Cap gemäß den Kodexempfehlungen bei allen neuen Verträgen und Vertragsverlängerungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vereinbart und beabsichtigen, den Empfehlungen auch in Zukunft hinsichtlich zu verlängernder Verträge sowie bei Neuabschluss von Verträgen zu folgen.

Angabe des von einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern gehaltenen Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente (Ziffer 6.3 Satz 1)

In der Vergangenheit haben wir den Besitz von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, wenn er 1 % der von der adidas AG ausgegebenen Aktien übersteigt, nicht für die einzelnen Organmitglieder angegeben. Künftig entsprechen wir der Empfehlung des Kodex; die Angabe erfolgt im Corporate Governance Bericht.

Herzogenaurach, 12. Februar 2015

Für den Vorstand
– Vorstandsvorsitzender –
gez. Herbert Hainer

Für den Aufsichtsrat
– Aufsichtsratsvorsitzender –
gez. Igor Landau